

der Familienzusammenführung anerkennen und sich für die Übernahme dieses Grundsatzes in das innerstaatliche Recht einsetzen müssen, um den Schutz der Familieneinheit der legalen Wanderer sicherzustellen;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Völkerrechts, den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen ausländischen Staatsangehörigen zu gestatten, ungehindert Geld an ihre Familienangehörigen in ihrem Herkunftsland zu überweisen;

4. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, keine als Zwangsmaßnahmen konzipierten Rechtsvorschriften zu erlassen beziehungsweise bestehende Rechtsvorschriften aufzuheben, die legale Wanderer oder Gruppen legaler Wanderer diskriminieren, indem sie die Familienzusammenführung sowie ihr Recht, Geld an Familienangehörige in ihren Herkunftsländern zu überweisen, beeinträchtigen;

5. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/90. Stärkung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und des Zentrums für Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis unter anderem auf ihre Resolutionen 48/141 vom 20. Dezember 1993 und 50/187 vom 22. Dezember 1995 sowie eingedenk aller einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats und der Menschenrechtskommission, namentlich der Kommissionsresolution 1996/82 vom 24. April 1996²¹³,

unter Hinweis darauf, daß sie den Generalsekretär in Ziffer 37 ihrer Resolution 50/214 vom 23. Dezember 1995 ersucht hat, im Zweijahreszeitraum 1996-1997 eine neue Unterabteilung einzurichten, zu deren Hauptaufgaben die Förderung und der Schutz des Rechts auf Entwicklung gehören würden,

erneut erklärend, daß die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Ziel der internationalen Zusammenarbeit, als vorrangige Zielsetzung der Vereinten Nationen betrachtet werden muß,

unter Hinweis darauf, daß die Weltkonferenz über Menschenrechte in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien die Wichtigkeit der Stärkung des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte hervorgehoben hat²¹⁴,

unter Berücksichtigung dessen, daß die Weltkonferenz über Menschenrechte den Generalsekretär und die Generalver-

sammlung in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien ersucht hat, unverzüglich Schritte zu unternehmen, um die Mittel für das Menschenrechtsprogramm im Rahmen der gegenwärtigen und künftigen ordentlichen Haushalte der Vereinten Nationen erheblich aufzustocken, und dringend Schritte zur Beschaffung umfangreicherer außerplanmäßiger Mittel zu unternehmen²¹⁵,

sowie unter Berücksichtigung der Schaffung des Postens des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie des Mandats für diesen Posten, einschließlich seiner Koordinierungsaufgabe und seiner Gesamtaufsicht über das Zentrum, sowie der von der Generalversammlung in Resolution 48/141 ausgesprochenen Bitte um die Bereitstellung der erforderlichen Mitarbeiter und Ressourcen, um dem Hohen Kommissar die Erfüllung seines Mandats zu ermöglichen,

besorgt feststellend, daß die Reaktion auf diese Bitten nicht dem Bedarf entsprochen hat, was zur Folge hat, daß zwischen den Mandaten, die dem Hohen Kommissar und dem Zentrum von den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte übertragen worden sind, und den für die Erfüllung aller dieser Mandate benötigten Mitteln nach wie vor ein gravierendes Ungleichgewicht besteht,

unter Berücksichtigung dessen, daß der Hohe Kommissar unter anderem die Aufgabe hat, in Erfüllung seines Mandats einen Dialog mit allen Regierungen aufzunehmen, mit dem Ziel, alle Menschenrechte zu fördern und zu schützen, und das Instrumentarium der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu rationalisieren, anzupassen, zu stärken und zu straffen, mit dem Ziel, seine Leistungsfähigkeit und Effektivität zu verbessern,

sowie unter Berücksichtigung dessen, daß die Weltkonferenz über Menschenrechte in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien die Organe, Gremien und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit mit den Menschenrechten befassen, nachdrücklich aufgefordert hat, zusammenzuarbeiten, um ihre Aktivitäten zu stärken, zu rationalisieren und zu straffen, und dabei zu berücksichtigen, daß unnötige Doppelarbeit zu vermeiden ist²¹⁶,

eingedenk dessen, daß es in Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen heißt, daß bei der Einstellung der Bediensteten des Sekretariats und der Regelung ihres Dienstverhältnisses der Gesichtspunkt als ausschlaggebend gilt, daß es notwendig ist, ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität zu gewährleisten, und daß der Umstand, daß es wichtig ist, die Auswahl der Bediensteten auf möglichst breiter geographischer Grundlage vorzunehmen, gebührend zu berücksichtigen ist,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Stärkung des Amtes des Hohen Kommissars der

²¹³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

²¹⁴ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 13.

²¹⁵ Ebd., Ziffer 9.

²¹⁶ Ebd., Ziffer 1.

Vereinten Nationen für Menschenrechte und des Zentrums für Menschenrechte²¹⁷ und von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Zusammensetzung des Mitarbeiterstabs des Zentrums²¹⁸ sowie von dem Bericht des Hohen Kommissars²¹⁹,

mit Dank Kenntnis nehmend von den vom Hohen Kommissar zur Verfügung gestellten Informationen über die Neugliederung des Zentrums, die das Ziel verfolgt, die Leistungsfähigkeit und Effektivität des Zentrums zu erhöhen und sicherzustellen, daß alle seine Mandate durchgeführt werden können,

in der Erwägung, daß dieser Prozeß zur Stärkung des funktionellen Rahmens beitragen sollte, der es dem Sekretariat ermöglicht, seine Maßnahmen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu bündeln und zu konsolidieren,

betonend, daß die Arbeitsweise und die Leistungsfähigkeit des Zentrums zwar weiter verbessert werden müssen und daß dabei besonderes Gewicht auf gute Managementpraktiken gelegt werden muß, damit das Zentrum in der Lage ist, alle ihm übertragenen Mandate zu erfüllen und das ständig zunehmende Arbeitsvolumen zu bewältigen, daß gute Managementpraktiken jedoch gleichzeitig durch zusätzliche Ressourcen ergänzt werden müssen, die den Mandaten Rechnung tragen,

1. *unterstützt und ermutigt* die Bemühungen des Generalsekretärs um die Stärkung der Rolle und die weitere Verbesserung der Arbeitsweise des Zentrums für Menschenrechte als Teil des Sekretariats der Vereinten Nationen unter der Gesamtaufsicht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte;

2. *erklärt erneut*, daß sichergestellt werden muß, daß dem Menschenrechtsprogramm der Vereinten Nationen unverzüglich alle notwendigen menschlichen, finanziellen, materiellen und personellen Ressourcen aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen zur Verfügung gestellt werden, damit es die ihm übertragenen Mandate effizient, effektiv und zügig wahrnehmen kann, unter angemessener Berücksichtigung der Notwendigkeit, die Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen zu finanzieren und durchzuführen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, den Hohen Kommissar und das Zentrum besser zu befähigen, ihr jeweiliges Mandat wirksam zu erfüllen, ihre auftragsgemäßen operativen Tätigkeiten durchzuführen und sich wirksam mit anderen zuständigen Sekretariats-Hauptabteilungen und anderen Organen, Gremien und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen abzustimmen, namentlich in logistischen und administrativen Fragen;

4. *unterstützt* den Generalsekretär und den Hohen Kommissar *vorbehaltlos* bei ihren Bemühungen, die Menschenrechtsaktivitäten der Vereinten Nationen unter anderem

durch die Neugliederung des Zentrums zu stärken und so dessen Leistungsfähigkeit und Effektivität zu verbessern;

5. *ermutigt* zu einer verstärkten Zusammenarbeit und Koordinierung in Menschenrechtsfragen zwischen dem in Wahrnehmung seines Mandats tätigen Hohen Kommissar und anderen Hauptabteilungen und Büros des Sekretariats;

6. *betont*, daß es notwendig ist, daß das Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und das Zentrum für Menschenrechte voll an allen mit der Weiterverfolgung wichtiger Konferenzen der Vereinten Nationen befaßten Mechanismen beteiligt sind, insbesondere an den zu diesem Zweck geschaffenen interinstitutionellen Arbeitsgruppen;

7. *ersucht* den Hohen Kommissar, unter anderem durch informelle, allen Mitgliedern offenstehende Informationssitzungen alle Staaten auch weiterhin über den vonstatten gehenden Prozeß der Neugliederung des Zentrums unterrichtet zu halten und einen regelmäßigen Meinungsaustausch mit ihnen zu führen;

8. *ermutigt* den Hohen Kommissar, im Rahmen seines Mandats nach Resolution 48/141 der Generalversammlung bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte auch weiterhin eine aktive Rolle zu spielen, insbesondere durch die Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen in der ganzen Welt, und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, die vom Hohen Kommissar vorgeschlagenen Aktivitäten zu unterstützen;

9. *beschließt*, ihre Behandlung dieser Frage auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/91. Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/135 vom 18. Dezember 1992 sowie ihre später verabschiedeten Resolutionen über die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören,

besorgt über die zunehmende Häufigkeit und Schwere der Minderheiten betreffenden Streitigkeiten und Konflikte in vielen Ländern und deren oftmals tragische Folgen, sowie besorgt darüber, daß Angehörige von Minderheiten besonders anfällig sind für Vertreibung, unter anderem durch Bevölkerungstransfers, Flüchtlingsströme und Zwangsumsiedlung,

in der Erwägung, daß die Förderung und der Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zur politischen und sozialen Stabilität und zum Frieden beitragen und in den

²¹⁷ A/51/641.

²¹⁸ A/51/650.

²¹⁹ A/51/36; siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 36*.